

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**BETRIEBSSATZUNG  
für das Wasserwerk  
der Stadt Steinheim an der Murr**

vom 14. Mai 2024

**Betriebssatzung für das Wasserwerk**

---

**BETRIEBSSATZUNG  
für das Wasserwerk  
der Stadt Steinheim an der Murr****vom 14. Mai 2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992, zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim am 14.05.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1***Gegenstand und Name des Eigenbetriebs*

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Steinheim an der Murr wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Stadt Steinheim an der Murr“ als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Stadt Steinheim an der Murr mit Wasser zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sein Versorgungsgebiet aufgrund von Verträgen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Wasser beliefern.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

**§ 2***Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen*

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 € festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richtet sich nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung-Doppik.

**§ 3***Zuständigkeiten*

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Ein beschließender Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Die einem solchen zukommenden Aufgaben werden vom Verwaltungs- und Finanzausschuss oder dem Ausschuss für Technik und Umwelt entsprechend ihrer Zuständigkeit nach der Hauptsatzung zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie den Eigenbetrieb betreffen.

§ 4  
*Betriebsleitung*

- (1) Es wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung wird dem Fachbeamten für das Finanzwesen übertragen. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Geschäftsführer.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie nimmt für den Eigenbetrieb die nach der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben im Rahmen der dort festgesetzten Wertgrenzen wahr.

§ 5  
*Bürgermeister*

- (1) Dem Bürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 6  
*Inkrafttreten*

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Betriebssatzung vom 24.10.2006 außer Kraft.